

**KANTON THURGAU
GEMEINDE HEFENHOFEN**

RICHTPLANTEXT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VOM -

VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM

FRAU GEMEINDEAMMANN

DER GEMEINDESCHREIBER

P. SCHWARZ

H. WIPF

VOM DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT GENEHMIGT

MIT ENTSCHEID NR. VOM

1. Einleitung

Gemäss § 10 des Planungs- und Baugesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, in Richtplänen als Planungsziel insbesondere die künftige Nutzung des Gemeindegebietes sowie die vorgesehene Erschliessung festzulegen. Die Richtpläne sind ein behördenverbindliches Führungs- und Koordinationsinstrument.

Der Richtplan der Gemeinde Hefenhofen besteht aus:

- den Teilrichtplänen Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Bauten und Anlagen, welche in einem Plan zusammengefasst sind;
- 29 Richtplangeschäften mit je einem Koordinationsblatt.

2. Grundlagen

Als Grundlage für die Ausarbeitung des Richtplanes dienen die im Planungsbericht aufgeführten Unterlagen, Aufnahmen und Ergebnisse, namentlich das räumliche Konzept der Gemeinde gemäss Kap. 7 des Planungsberichtes.

3. Verbindlichkeiten (Abstimmungsstand)

In Art. 5 der Eidg. Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 werden für die Kantonalen Richtpläne vier Verbindlichkeiten festgelegt. Diese Kategorien finden für den vorliegenden Richtplan wie folgt Anwendung:

Ausgangslage

Die Ausgangslage zeigt, was im Bereich der Nutzung und Besiedlung des Bodens bereits erreicht ist oder was bereits grundeigentümerverbindlich in einem Zonenplan oder einer Schutzverordnung feststeht. Die Ausgangslage ist im räumlichen Konzept festgehalten und im Richtplan nur teilweise aufgeführt.

Vororientierung

Dabei handelt es sich um Vorhaben, welche sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

Zwischenergebnis

Dabei handelt es sich um koordinationsbedürftige Vorhaben, für welche ein Verfahren notwendig ist.

Festsetzungen

Dabei handelt es sich um bereits koordinierte, realisierbare Vorhaben.

4. Richtplangeschäfte

Für jedes Richtplangeschäft enthält ein Koordinationsblatt Aussagen zu

- Vorhaben, Thema, Nummer, Erlass- und Erledigungsdatum
- Beschreibung des Vorhabens mit Ausgangslage, Ziel und Massnahmen
- Koordinationsstelle und weitere beteiligte Stellen
- Umsetzungsverfahren und –zeitpunkt
- Abstimmungsstand (Vororientierung, Zwischenergebnis oder Festsetzung)
- Kosten und Kostenträger

5. Änderungen Richtplan

Der Richtplan ist ein dynamisches Planungsinstrument und damit dauernd zu bewirtschaften. Aufgrund des Koordinationsgebotes bedürfen dabei lediglich Richtplanänderungen von überkommunaler Bedeutung einer Genehmigung des Departementes für Bau und Umwelt. Dies betrifft diejenigen Richtplangeschäfte, für die der Kanton die Koordinationsstelle bildet.